

603 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP.

29. 12. 1958.

Regierungsvorlage.

**Bundesverfassungsgesetz vom
, mit dem die Bestimmungen des
Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung
von 1929 über die Zahl der Mitglieder der
Landtage abgeändert werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Der vierte Absatz des Art. 95 des Bundes-Verfassungsgesetzes in der Fassung von 1929 hat zu lauten:

„(4) Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist durch die Landesgesetzgebung nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie höchstens beträgt:
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000: sechsunddreißig,
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.000.000: achtundvierzig und
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.500.000: sechsundfünfzig.“

Artikel II.

Mit der Vollziehung dieses Bundesverfassungsgesetzes ist die Bundesregierung betraut.

Erläuternde Bemerkungen.

Die Vorarlberger Landesregierung hat im Zusammenhang mit den von den Ländern ausgearbeiteten Vorschlägen, die auf eine Stärkung des gliedstaatlichen Charakters der Bundesländer im Rahmen der Bundesverfassung abzielen und derzeit Gegenstand der Untersuchung bilden, den Antrag gestellt, vorweg die Bestimmung des Art. 95 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes, wonach die Zahl der Mitglieder der Landtage bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 250.000 nur 26 betragen darf, zu reformieren.

Die Bestimmung des Abs. 4 des Art. 95 B.-VG. ist durch die 2. Bundes-Verfassungsnovelle in das Bundes-Verfassungsgesetz aufgenommen worden. Art. I § 52 der Regierungsvorlage (382 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates III. GP.) hat diese Bestimmung als Abs. 4 dem Art. 95 zur Einfügung empfohlen.

Die Erläuternden Bemerkungen führen hiezu lediglich folgendes aus:

„Wie die beabsichtigte Wahlreform die Mandatszahl des Nationalrates herabsetzen soll, so enthält auch die vorliegende Novelle für die Landtage und Landesregierungen Höchstgrenzen bezüglich der Zahl der Mitglieder. Dadurch wird einer Forderung Rechnung getragen, die sich in weitesten Kreisen immer wiederholt und nach Ansicht der Bundesregierung durchaus begründet ist.“

Der Verfassungsausschuß hat in seinem Bericht (405 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates III. GP.) in Art. I § 50 den von der Bundesregierung gemachten Vorschlag in modifizierter Weise aufgegriffen, und zwar wie folgt:

Regierungsvorlage:

„Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist durch die Landesgesetzgebung nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie höchstens beträgt:
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000: dreißig,
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.000.000: vierzig und
bei Ländern mit einer Bürgerzahl über 1.000.000: fünfzig.“

Ausschußbericht:

„Die Zahl der Mitglieder der Landtage ist durch die Landesgesetzgebung nach der Bürgerzahl so zu bemessen, daß sie höchstens beträgt:
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 250.000: sechsundzwanzig,
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000: sechsunddreißig,
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.000.000: achtundvierzig und
bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 1.500.000: sechsundfünfzig.“

Aus dem Ausschlußbericht selbst ist eine Begründung für die Abänderung der Regierungsvorlage nicht ersichtlich.

Jedenfalls ergibt sich aus der Regierungsvorlage, daß es trotz der damaligen Tendenz, nicht erwünschte Erscheinungen des parlamentarisch-demokratischen Systems einzudämmen, der Regierung genügend erschien, die Zahl der Landtagsmandate in Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000 einheitlich mit einer Höchstzahl von 30 Mandaten festzusetzen. Dieser ursprünglichen Absicht der Bundesregierung sollte, wenn die Länder gleicher Ansicht sind, wohl im Interesse der Eigenständigkeit der Gliedstaaten entsprochen werden. Fällt die gegenwärtig geltende Beschränkung des Art. 95 Abs. 4 B.-VG. fort, daß bei Ländern mit einer Bürgerzahl bis zu 250.000 die Zahl der Landtagsmitglieder höchstens 26 betragen darf, so würde das Land Vorarlberg, welches als einziges unter diese Beschränkung fällt, erreichen, daß es höchstens 36 Landtagsmitglieder in seiner Landesverfassung vorsehen darf. Die Vorarlberger Landesverfassung hatte in ihrer ursprünglichen Fassung vom 30. Juli 1923, LGBl. Nr. 47, in Art. 8 die Stärke des Landtages mit 30 Mitgliedern festgesetzt, erst in Durchführung des Art. 95 Abs. 4 B.-VG. in der Fassung der Novelle von 1929 hat das Landesgesetz vom 25. Feber 1930, LGBl. Nr. 15, die Zahl der Mitglieder des Landtages auf 26 herabgesetzt.

Unter Zugrundelegung der Ergebnisse der letzten Volkszählung vom 1. Juni 1951 wirkt sich

die vorgeschlagene Neufassung des Art. 95 Abs. 4 des Bundes-Verfassungsgesetzes auf die einzelnen Bundesländer wie folgt aus:

In die Gruppe der Länder mit einer Bürgerzahl bis zu 500.000 gehören die Bundesländer Burgenland, Kärnten, Salzburg, Tirol und Vorarlberg. Die Höchstzahl der Landtagsmandate kann in diesen Ländern 36 betragen. Tatsächlich weisen die Landtage der genannten Länder folgende Landtagsstärke auf:

Burgenland	32
Kärnten	36
Salzburg	32
Tirol	36
Vorarlberg	26.

In die Gruppe der Länder mit einer Bürgerzahl bis zu 1.000.000 gehören die Bundesländer Oberösterreich und Steiermark. Die Höchstzahl der Landtagsmandate kann in diesen Ländern 48 betragen. Die Landtage beider Länder verfügen über je 48 Mitglieder.

In die Gruppe der Länder mit einer Bürgerzahl bis zu 1.500.000 gehört das Bundesland Niederösterreich. Die Höchstzahl der Landtagsmandate kann in diesem Land 56 betragen. Der Landtag dieses Landes besteht aus 56 Mitgliedern.

Die Stärke des Wiener Gemeinderates ist unabhängig von der Bestimmung des Art. 95 Abs. 4 B.-VG. durch Art. 108 Abs. 2 B.-VG. mit höchstens 100 Mitgliedern festgesetzt.